



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-11400-037782

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, welches das öffentliche Zeigen, Darstellen und Präsentieren von Reichskriegsflaggen, Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen des deutschen Kaiserreiches der Farben rot, weiß und schwarz, egal in welcher Größe, verbietet. Im Einzelnen beträfe dies die Reichsflagge 1867-1935, die Reichskriegsflagge 1829-1921, die Reichskriegsflagge mit eisernem Kreuz 1933-1935 und die Reichsadlerflagge.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 142 Mitzeichnungen und 47 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen u. a. von antidemokratischen, neonazistischen und rechtsextremen Vereinen, Verbänden und Gruppen zu Demonstrationszwecken ihrer rechtsextremen, antidemokratischen und staatsfeindlichen Haltung präsentiert würden. Sie nutzten die Ähnlichkeit zu in Deutschland verbotenen Symbolen und Farben des Nationalsozialismus, um auf ihre antidemokratische, staatsfeindliche und rassistisch-neonazistische Gesinnung hinzuweisen und dafür zu werben. Ein Verbot dieser Flaggen, Farben und Zeichen würde den Handlungsspielraum dieser



Gruppierungen einschränken und so die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland stärken.

Auch weitere Petitionen setzen sich für ein Verbot des öffentlichen Zeigens der Reichsflagge und der Reichskriegsflagge ein, da sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigten. Das Zeigen der Reichsflagge und der Reichskriegsflagge von Teilnehmern einer nicht genehmigten Demonstration vor dem Deutschen Bundestag am 30. August 2020 sei eine nationale Schande gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass nach geltender Rechtslage gemäß §§ 86, 86a des Strafgesetzbuches (StGB) das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit Strafe bedroht ist, ebenso das Verwenden von Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind.

Die so genannten Reichskriegsflaggen fallen in der Regel nicht unter dieses Verbot (mit Ausnahme einer mit dem Hakenkreuz versehenen Version aus der Zeit des Nationalsozialismus), denn sie sind weder Kennzeichen einer Partei oder Vereinigung, die im Sinne von § 86 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StGB verfassungswidrig ist, noch setzen sie im Sinne von § 86 Absatz 1 Nummer 4 StGB die Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fort. Sie sind auch keiner terroristischen Organisation im Sinne von § 86 Absatz 2 StGB zuzuordnen.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung der einschlägigen Straftatbestände sowohl in verfassungsrechtlicher als auch rechtssystematischer Hinsicht nicht unproblematisch ist. Daneben gilt es zu bedenken, dass es nicht zu einem unwürdigen „Katz-und-Maus-Spiel“ zwischen Gesetzgeber und Extremisten kommen sollte, die sich immer neue - bislang eigentlich neutral oder sogar positiv besetzte — Symbole und Flaggen zu eigen machen könnten.



Der Ausschuss stellt fest, dass bereits jetzt ein hinreichend effektives Eingriffsinstrumentarium besteht, um das öffentliche Zeigen der sogenannten Reichskriegsflagge mit Mitteln des primär in die Zuständigkeit der Länder fallenden Polizei- und Ordnungsrechts oder auch auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu unterbinden bzw. zu sanktionieren.

So kommt bei einer Verwendung der Reichs- und Reichskriegsflagge ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung in Betracht, der auf Grundlage des landesrechtlichen Ordnungsrechts in Ansehung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen unterbunden werden kann. Darüber hinaus kann der Tatbestand des § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) erfüllt sein.

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass mit dem „Mustererlass zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen“, den die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 9. April 2021 verabschiedet hat, ein wichtiger Schritt in Richtung einer länderübergreifenden einheitlichen Handhabung dieses ordnungsrechtlichen Instrumentariums getan worden ist.

In diesem Mustererlass, der einer Umsetzung durch die Länder bedarf, werden im Detail Definitionen und Fallgruppen angeführt, in denen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts anzunehmen sein kann. Im Ausgangspunkt ist dies nach dem Mustererlass dann der Fall, wenn in der Gesamtwürdigung zum Zeigen sogenannter Reichskriegsflaggen provokative und aggressive Begleitumstände hinzutreten, die geeignet sind, das geordnete staatsbürgerliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger zu beeinträchtigen und ein Klima der Gewaltdemonstration und potenzieller Gewaltbereitschaft zu schaffen. In diesem Sinne kann sich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung nach den im Mustererlass erwähnten Fallgruppen insbesondere - unter anderem - daraus ergeben, dass solche Flaggen an mit historischer Symbolkraft besetzten Orten oder Daten gezeigt werden oder der Anschein einer Anlehnung an nationalsozialistische Fahnenaufmärsche erweckt wird.

In Bezug auf die angeführten Kriterien sind die zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden gehalten, im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall auf der Basis der einschlägigen landesrechtlichen



Regelungen das Zeigen oder Verwenden der Reichs(kriegs)flaggen in der Öffentlichkeit zu unterbinden und die Flaggen sicherzustellen. Zugleich sieht der Mustererlass vor, in diesen Fällen stets auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 OWiG einzuleiten.

Dieser Mustererlass zielt darauf ab, ein länderübergreifendes polizei- und ordnungsrechtliches Vorgehen gegen die provokative Verwendung von sogenannten Reichs(kriegs)flaggen sicherzustellen und Gefahren für die öffentliche Ordnung wirksam entgegenzutreten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.